

Liebe Leserin, Lieber Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Informationsdienst.

Heute übersenden wir Ihnen wieder unsere monatlichen Informationen zu den verschiedensten Themen rund um das Forderungsmanagement. Wünsche und Anregungen nehmen wir gerne entgegen.

Ihr Service-Team der  Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH.

Themen dieser Ausgabe

- [Unternehmensführung](#)
Regeln und Risiken der Geschäftsführerhaftung
- [Datenschutz](#)
Neue Datenschutzerfordernungen im Forderungsmanagement
- [Insolvenzen](#)
Forderungsausfälle steigen 2009 auf Rekordniveau

- [ADF-NewsTicker](#)
Interessante Gerichtsurteile für den mittelständischen Betrieb

Weitere News und Informationen finden Sie in unserem [Info-Pool](#) unter www.adf-inkasso.de, in unserem [Newsletter-Archiv](#) finden Sie die vorherigen Ausgaben.

- [Unternehmensführung](#)
Regeln und Risiken der Geschäftsführerhaftung

Ein Geschäftsführer muss die "Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden." Kommt er seinen Pflichten nicht nach, kann er dafür persönlich haftbar gemacht werden. Das nennt man Geschäftsführerhaftung.

Diese Regeln und Risiken sollten Sie kennen:

Ein Geschäftsführer muss laut GmbH-Gesetz (Paragraph 43 Abs. 1 GmbHG) die ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und einen Schaden von der Gesellschaft abwenden.

Im Alltagsgeschäft bedeutet das: Er muss sich persönlich davon überzeugen, dass gegen die einschlägigen Gesetze nicht verstoßen wird.

Welche Fälle gibt es?

Eine Geschäftsführerhaftung kommt meist bei folgenden Pflicht-Verletzungen in Betracht:

- Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns wird nicht angewendet.
- Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns wird nicht angewendet.
- Es wird nicht deutlich, dass der Geschäftsführer für eine GmbH handelt oder er selbst als Vertragspartner auftritt.
- Die monatlichen Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen werden nicht abgegeben bzw. die Lohnsteuer der Arbeitnehmer und die Umsatzsteuer an das Finanzamt nicht abgeführt.
- Die GmbH kommt ihren Pflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern nicht nach. Die Beschäftigten sind nicht bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet. Es wird gegen die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.
- Der Geschäftsführer meldet bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft nicht rechtzeitig Insolvenz an.

Die Haftungsversicherung

Die Geschäftsführerhaftung kann teilweise durch eine sogenannte Directors-and-Officers-Versicherung (D&O) abgesichert werden. Sie wird auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung genannt.

Mit der D&O-Versicherung schützt sich ein Unternehmen vor einem Vermögensschaden. Versichert werden meist alle Organe und/oder leitende Angestellte. Der Versicherungsschutz kann unter anderem auch grobe Fahrlässigkeit umfassen. Allerdings gilt der Schutz laut Oberstaatsanwalt Dr. Hans Richter aus Stuttgart nicht bei vorsätzlichen Haftungsverletzungen.

Wer haftet bei der Haftung?

Grundsätzlich haftet auf der Gesellschafter-Ebene das geschäftsführende Organ. Das ist meistens der Geschäftsführer – zum Teil auch der Gesellschafter selbst oder ein Aufsichtsrat.

Wie ein Geschäftsführendes Organ haftet strafrechtlich zudem jemand, der in eigener Verantwortung beziehungsweise in Delegation Teile des Unternehmens leitet, etwa der Leiter einer Zweitstelle oder ein zuständiger Finanzbuchhalter.

Ein solcher "Beauftragter" müsse aber geeignet sein. "Bei der Buchhaltung sollte man also zumindest 1+1=2 rechnen können." Der Beauftragte muss für seine Aufgabe korrekt ausgestattet sein, alle nötigen Informationen bekommen und vom eigentlichen Geschäftsführer regelmäßig kontrolliert werden.

Wer die Geschäfte tatsächlich leitet und die Entscheidungen der Unternehmung mindestens überwiegend trifft, haftet darüber hinaus als so genannter "faktischer Geschäftsführer" wie der formal bestellte.

Als so genannter "faktischer Geschäftsführer" haftet darüber hinaus jemand, der die Geschäfte tatsächlich leitet und die Entscheidungen der Unternehmung mindestens überwiegend trifft.

Bei mehreren Geschäftsführern in einer Firma haften bei der Pflichtverletzung eines Einzelnen alle Geschäftsführer solidarisch. Das gilt selbst dann, wenn die einzelnen Geschäfts- und Aufgabenfelder strikt voneinander getrennt sind.

Womit wird gehaftet?

Entsprechend des GmbHG (Paragraph 43 Abs. 2) haftet der Geschäftsführer grundsätzlich nur der Gesellschaft gegenüber. Er kann also nicht von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

Die Haftung erfolgt entweder zivilrechtlich und/oder strafrechtlich. Beim Zivilrecht haftete der Geschäftsführer mit seinem Vermögen, beim Strafrecht mit der Freiheit seiner Person oder seinem Vermögen. Dabei gilt: Wer eine Straftat begeht, haftet meist auch zivilrechtlich.

Im Falle einer Verurteilung drohen neben Geld- auch Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahre – in besonders schweren Fällen des Betrugs, der Untreue oder des Bankrotts sogar bis zu zehn Jahre. Allerdings werden Verfahren mit Auflage einer Geldstrafe meist eingestellt.

Zu beachten sind auch die Verjährungsfristen. So wurden gegen einen ehemaligen Fremd-Geschäftsführer einer GmbH noch nach Jahren Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Der Mann schied 2003 als natürliche Person aus und verkaufte 50 Prozent seiner Anteile an die GmbH. 2005 meldete die Firma Insolvenz an. Der Insolvenzverwalter nahm den ehemaligen Gesellschafter in Anspruch: Er habe durch den Verkauf der Anteile das Stammkapital angegriffen und der Gesellschaft damit einen vermeidbaren Schaden zugefügt. Und dafür hafte er bis zu fünf Jahre.

Haftungsbeispiel 1: Einlagen zugunsten der GmbH

Bei der Anmeldung der GmbH im Handelsregister muss der Geschäftsführer die Aufbringung der Stammkapitaleinlagen versichern. Macht er unrichtige Angaben, haftet er persönlich dafür.

Haftungsbeispiel 2: Gründung und Mini-GmbH

Bis zum Registereintrag haftet der Geschäftsführer gegenüber Dritten mit seinem persönlichen Vermögen. Dies gilt aber nur dann, wenn er im Namen der Gesellschaft Geschäftstätigkeiten aufnimmt.

Auch die Einführung der Mini-GmbH birgt Haftungsrisiken. Dabei gilt hier ebenfalls das volle GmbH-Recht.

Probleme könnte das anzusparende Haftungskapital machen: Im Zweifelsfall reduzieren Gründer mit höheren Geschäftsführergehältern den Gewinn, um Geld für das Stammkapital nicht ansparen zu müssen. Die Gehälter müssen aber angemessen sein, um den gültigen Jahresabschluss nicht zu gefährden.

Haftungsbeispiel 3: Vertragsabschlüsse im Namen der GmbH

Für Gesellschafts-Verbindlichkeiten haftet eigentlich nur die GmbH. Der Geschäftsführer kann aber auch persönlich haften, wenn er beispielsweise den Schein erweckt, ein eigenes Geschäft und nicht ein Geschäft für die GmbH abschließen zu wollen.

Ein typischer Fall: Bei Vertragsabschlüssen wird der Rechtsformzusatz "GmbH" vergessen. Der Geschäftspartner geht deshalb davon aus, dass der Geschäftsführer persönlich Vertragspartner werden will.

Haftungsrisiken bei Firmenkrisen (Insolvenz)

Besonders hohe Haftungsrisiken bestehen für den Geschäftsführer im Falle einer Unternehmenskrise. "In über 90 Prozent der Insolvenzen werden Straftaten begangen", sagt Oberstaatsanwalt Richter. In der Insolvenz gelten bestimmte Pflichten, die unbedingt zu erfüllen sind.

Die häufigste nicht beachtete Pflicht: die rechtzeitige Stellung des Insolvenzantrages innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Die Frist hält laut Richter fast niemand ein. Die 3-Wochen-Frist zur Antragsstellung gelte auch im Falle einer beabsichtigten Sanierung des Unternehmens, schreibt das Portal Insolvenz-Ratgeber.de. Das heißt, die Sanierungsmaßnahmen seien innerhalb dieser Frist durchzuführen und müssten Erfolge zeigen.

Weitere häufige Insolvenz-Fehler:

- Das Vorenthalten des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils am Sozialversicherungsbeitrag. Die Nichtabführung des Arbeitgeberanteils bleibt dagegen straflos.

- Die Zahlungsunfähigkeit ist eingetreten. Trotzdem werden vom Lieferanten Waren oder Leistungen entgegengenommen, ohne dass deren Bezahlung sichergestellt ist. (Schadenersatzpflicht)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung werden nicht abgeführt oder es gibt rückständige Steuerzahlungen.

Gerade das Nicht-Zahlen von Arbeitnehmeranteilen komme häufig vor. Viele zahlten statt der Arbeitnehmeranteile (Stichtag: drittletzter Werktag des Monats) lieber die nächsten Monatslöhne.

"Ein schwerer Fehler", sagt Hans Richter. Irgendeine Schuld (Lohn) nicht zu zahlen sei schließlich nicht strafbar. "Das Nicht-Zahlen der Arbeitnehmeranteile schon."

Außerdem gefährdet der Geschäftsführer bei strafrechtlich relevanten Insolvenz-Pflichtverletzungen die eigene Verbraucherinsolvenz. Spätestens dann ist der Gang zu einem Berater unvermeidlich. Ab einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ist es für einen Berater fast schon zu spät. Der Berater gehört ins Haus, wenn ich bemerke, dass mein Bankkonto laufend schmilzt oder die Umsätze zurückgehen.

Quelle: perspektive mittelstand

■ Datenschutz Neue Datenschutzerfordernungen im Forderungsmanagement

Fast unbemerkt treten am 1. April neue Datenschutzvorschriften in Kraft, die in der "Scoring-Novelle" zusammengefasst sind. In der Scoring-Novelle verstecken sich auch Vorschriften, die einen direkten Einfluss auf das Forderungsmanagement haben. Wer gegen die neuen Regelungen zur Datenübermittlung verstößt, sieht sich schnell mit erheblichen Strafen und Schadenersatzforderungen säumiger Kunden konfrontiert.

Betroffen sind alle Unternehmen, die zur Eintreibung von offenen Forderungen gegen private Schuldner Inkassounternehmen als externe Dienstleister nutzen. Die Bekanntgabe der Kundendaten, ohne die ein Inkassoverfahren nicht möglich ist, ist eine Datenübermittlung nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Diese darf nur nach bestimmten, weitgehend unbekanntem Regeln erfolgen:

Vorschrift 1:

Die meisten Forderungen sind bei der Übergabe an ein Inkassounternehmen noch nicht ausgeklagt und damit rechtssicher festgestellt. Damit sind sie von den Vorschriften des Datenschutzgesetzes betroffen.

Vorschrift 2:

Der säumige Schuldner muss mindestens zweimal schriftlich vom Unternehmen gemahnt worden sein, bevor die Datenübermittlung erlaubt ist.

Vorschrift 3:

Die Datenübermittlung an den externen Dienstleister darf frühestens 4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen.

Vorschrift 4:

Der Schuldner muss vom Unternehmen auf die bevorstehende Datenübermittlung hingewiesen werden. Das muss rechtzeitig geschehen, darf aber nicht vor der ersten Mahnung erfolgt sein.

Vorschrift 5:

Wenn der Schuldner die Forderung bestreitet, gleichgültig aus welchem Grund, darf eine Datenübermittlung nicht erfolgen. Die Tatsache des Bestreitens ist zu prüfen und zu dokumentieren.

Alle betroffenen Unternehmen müssen ihr Mahnwesen prüfen und den neuen Vorschriften anpassen. Das muss sofort geschehen, denn ab dem 1. April 2010 müssen alle genannten Fristen eingehalten werden.

■ Insolvenzen Rekordschaden durch Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2009

Die Wirtschaftskrise hat 2009 erstmals seit sechs Jahren wieder zu einem erheblichen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen geführt. Dabei hat sich die Summe der offenen Forderungen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Nun ist es amtlich: Das Krisenjahr 2009 hat in der deutschen Wirtschaft eine Pleitewelle ausgelöst und Folgeschäden in Rekordhöhe verursacht. Wie das Deutsche Statistische Bundesamt mitteilte, mussten im vergangenen Jahr 32.687 deutsche Unternehmen Insolvenz anmelden. Das ist ein Zuwachs um 11,6 Prozent. Damit lag die Zahl der Firmenpleiten erstmals wieder höher als im Jahr davor. Das letzte Mal war das 2003 der Fall gewesen, wo die Zahl der Unternehmensinsolvenzen mit 39.320 auf ein Rekordniveau geklettert war.

Rekordvolumen an offenen Forderungen

Trotzdem die Zahl der Unternehmensinsolvenzen deutlich unter der Rekordmarke von 2003 blieb, ist der wirtschaftliche Schaden, den die Firmenpleiten nach sich ziehen, so groß wie nie zuvor. So beziffern die Gerichte das Volumen der mit den

Firmenpleiten einhergehenden offenen Forderungen für das Jahr 2009 auf etwa 85,0 Milliarden Euro. Laut Destatis ist das ein Negativ-Rekord. Der Grund dafür sei der Statistikbehörde zufolge, dass auch eine Reihe großer Firmen wie zum Beispiel Quelle Pleite gingen, was den Schaden in die Höhe trieb. Zum Vergleich: 2008 hatte die Forderungssumme aus Unternehmensinsolvenzen bei 33,5 Milliarden Euro gelegen. Mehr als verdoppelt hat sich auch die Anzahl der von Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer: Während 2008 rund 122.000 Arbeitnehmer im Zuge einer Unternehmensinsolvenz einen Arbeitsplatzverlust befürchten mussten, waren 2009 knapp 251.000 Beschäftigte von Insolvenz betroffen.

Verbraucherinsolvenzen ebenfalls gestiegen

Auch bei Verbrauchern schlug die Wirtschaftskrise zu: Laut Destatis stieg die Zahl der Deutschen, die 2009 eine Verbraucherinsolvenz beantragten, gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Prozent auf 101.102 Personen an. Im Jahr 2008 waren die Verbraucherinsolvenzen noch um 7,1 Prozent zurückgegangen und hatten sich damit erstmals seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 positiv entwickelt. Auch bei den Selbstständigen, für die ebenso wie für Verbraucher die Möglichkeit der Restschuldbefreiung und der Stundung der Verfahrenskosten besteht, erhöhte sich die Zahl der Insolvenzen: Hier registrierten die Gerichte 2009 mit 24.634 Fällen ebenfalls 3,0 Prozent mehr Insolvenzanträge.

Die Gesamtzahl aller Insolvenzen einschließlich der 2.808 Nachlassinsolvenzen und der 1.676 Insolvenzen von natürlichen Personen, die als Gesellschafter größerer Unternehmen von einer Insolvenz betroffen waren, belief sich im vergangenen Jahr Destatis zufolge auf 162.907 Fälle. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg um 5,0 Prozent.

Quelle: Destatis

■ [Ticker](#) ■ [Ticker](#) ■ [Ticker](#) ■ [Ticker](#)

■ **Teilkündigung eines Kredits**

Haben sich die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder die Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit während der Laufzeit des Kredits wesentlich verschlechtert, ist die Bank berechtigt, einen Teil des Darlehens zu kündigen und fällig zu stellen. Löst der Darlehensnehmer nach der Teilkündigung des Darlehens - etwa durch Umschuldung - auch den nicht gekündigten Teil des Darlehens ab, ist die Bank insoweit zur Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung berechtigt.

Quelle: OLG Celle, AZ.: 3 U 37/09

■ **Verjährungshemmung durch Aufrechnung**

Die Verjährung einer Forderung kann u.a. durch Aufrechnung in einem Zivilprozess gehemmt werden (§ 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB). Dies gilt jedoch nur für den Teil der Forderung, der den vom Prozessgegner geltend gemachten Zahlungsanspruch nicht übersteigt. Der darüber hinausgehende Betrag wird - so der Bundesgerichtshof - durch die Aufrechnungserklärung in seiner Verjährung nicht gehemmt.

Beispiel: Eingeklagt sind 1.000 Euro. Der Beklagte erklärt mit einem Gegenanspruch von 1.200 Euro die Aufrechnung. Nach diesem Urteil wird die Verjährung des Gegenanspruchs nur in Höhe von 1.000 Euro gehemmt. Hinsichtlich des Rests muss der Forderungsinhaber die Verjährungshemmung auf andere Weise (z.B. durch Beantragung eines Mahnbescheids) herbeiführen.

Quelle: BGH, AZ.: V ZR 208/07

■ **Privatinsolvenz: ungenügende Einkünfte eines Selbstständigen**

Der Gläubiger eines in Privatinsolvenz befindlichen, selbstständig tätigen Bauingenieurs stellte einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung, da der Ingenieur von seinen Einkünften erheblich weniger an den Treuhänder abgeführt hatte, als ursprünglich vereinbart. Der Ingenieur berief sich auf einen nachweisbaren Rückgang seiner Einnahmen.

Der Bundesgerichtshof sah nach dem Stand der Dinge noch keinen Anlass, die Restschuldbefreiung im Rahmen des auf Eigenantrag eröffneten Insolvenzverfahrens zu versagen. Erkennt der Schuldner in der Wohlverhaltensphase, dass er mit der von ihm ausgeübten selbstständigen Tätigkeit nicht genügend Einnahmen erwirtschaftet, um seine Gläubiger so zu stellen, als gehe er einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit nach, braucht er seine selbstständige Tätigkeit nicht sofort aufzugeben. Um den Vorwurf der Gläubigerbenachteiligung zu entkräften, muss er sich dann aber nachweisbar um eine angemessene abhängige Beschäftigung bemühen und - sobald sich ihm eine entsprechende Gelegenheit bietet - diese auch wahrnehmen.

Quelle: BGH, AZ.: IX ZB 133/07

■ **Beweisführung nur mit Originalurkunden**

Macht ein Darlehensgeber seinen Rückzahlungsanspruch im Klageweg geltend, genügt es nicht, wenn der Schuldner zum Nachweis der angeblichen Rückzahlung Kopien von Quittungen vorlegt. Vor Gericht sind nur Originalurkunden beweiskräftig. Die Vorlage einer Kopie ist nur ausnahmsweise ausreichend, wenn der Prozessgegner die Echtheit der Urkunde und die Übereinstimmung von Abschrift und Original nicht bestreitet. Das war hier nicht der Fall. Vielmehr behauptete der klagende Darlehensgeber die Fälschung der vom Darlehensnehmer vorgelegten Beweise. Dieser wurde letztlich zur Zahlung verurteilt.

Quelle: OLG Schleswig, AZ.: 3 U 85/08